

VI_ZR_185/62

2204 042

V e r k ü n d e t
am 28. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Mechanikermesters Arnold E. in B. Krs. C.,
C. Str.,

Beklagten, Berufungsklägers, Beru-
fungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Kaufmann Karl-Heinz A. in H., B. G.

Kläger, Berufungskläger, Beru-
fungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Mai 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und
Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten E. wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
27. Juni 1962 teilweise aufgehoben.
- II. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der
3. Zivilkammer des Landgerichts in Lüneburg vom
27. Januar 1961 wird zurückgewiesen.
- III. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
- IV. Die Kosten der Revision werden dem Beklagten zu
zwei Dritteln, dem Kläger zu einem Drittel auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Nacht vom 5. zum 6. August 1950 fuhr der Kläger mit seinem Mercedes-Personenwagen in Begleitung seiner Mutter auf der Bundesstraße 3 von Celle in Richtung Bergen. Gegen 3.15 Uhr fuhr er in unmittelbarer Nähe der Fernfahrerraststätte Grünewald mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km bei der Begegnung mit einem Lastkraftwagen, der ihm mit abgeblendeten Scheinwerfern entgegenkam, - er selbst hatte ebenfalls abgeblendet - auf einen dort unbeleuchtet abgestellten Lastwagenanhänger auf, der mit dem Vorderteil in Fahrtrichtung Celle auf der für den Kläger rechten Fahrbahnseite stand. Während seine Mutter an den Folgen des Unfalls verstarb, erlitt der Kläger erhebliche Kopfverletzungen, die unter anderem zur Erblindung seines rechten Auges führten.

Der Anhänger war am frühen Morgen des 5. August von dem Lastzugfahrer Ke [REDACTED] aus H [REDACTED] dort abgestellt worden, weil sich während der Fahrt sein linkes Vorderrad gelöst hatte. Ke [REDACTED] hatte, bevor er seine Fahrt mit der Zugmaschine und dem zweiten Anhänger fortsetzte, den Beklagten E [REDACTED], der ihm von dem damaligen Tankwart der Raststätte, dem im ersten Rechtszug mitverklagten Rudolf Ev [REDACTED], benannt worden war, fernmündlich mit der Instandsetzung des Anhängers beauftragt. Der Beklagte E [REDACTED], der damals der technische Leiter der von seinem Vater in Bergen betriebenen Reparaturwerkstatt war, sagte Ke [REDACTED] die Durchführung der Instandsetzung zu, schickte den Gesellen K [REDACTED] und einen Lehrling aus seinem Betrieb nach der Raststätte Grünewald und überzeugte sich im Laufe des Tages selbst an Ort und Stelle von dem Fortschritt der Arbeit seiner Leute. Diese machten den Anhänger an der Stelle,

- 3 -

an der Ke [REDACTED] ihn abgestellt hatte, wieder fahrbereit. Gegen 17 Uhr hatten sie die Instandsetzung beendet und begaben sich nach Bergen zurück. Den Anhänger ließen sie dort, wo er stand, stehen.

Wegen des Unfalls sind der Beklagte E [REDACTED], Ke [REDACTED] und Ev [REDACTED] durch die große Strafkammer des Landgerichts Lüneburg wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. Die Revision des Beklagten E [REDACTED] ist durch Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 30. Mai 1951 - 4 StR 446/51 - als offensichtlich unbegründet verworfen worden.

In dem vom Kläger vor dem Landgericht Hamburg anhängig gemachten Rechtsstreit 6 O 644/54 ist rechtskräftig festgestellt worden, daß Ke [REDACTED] und der Halter des Lastzugs als Gesamtschuldner dem Kläger die Hälfte des durch die Erblindung seines rechten Auges entstandenen Schadens zu ersetzen haben.

Mit der vorliegenden, am 31.12.1954 eingereichten und am 15.1.1955 zugestellten Klage hat der Kläger auch den Tankwart Ev [REDACTED] und den Beklagten E [REDACTED] für den Unfallschaden haftbar gemacht, soweit er auf der Erblindung des rechten Auges beruht. Er hat unter Anrechnung eines Mitverschuldens von 1/4 Ersatz von Vermögensschäden, insbesondere Verdienstentgang in Höhe von 61.632,95 DM, 3/4 eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagten ihm 3/4 der künftigen Unfallschäden zu ersetzen haben, soweit sie auf der Erblindung des rechten Auges beruhen.

Er hat vorgetragen, die Leute des Beklagten E [REDACTED] hätten



ten nach Abschluß der Reparaturarbeiten den Tankwart Ev [REDACTED] gebeten, den Anhänger zu dritt von der Straße zu schieben. Ev [REDACTED], den schon Ke [REDACTED] darum gebeten habe, den Anhänger bei Dunkelwerden von der Straße zu schieben oder zu beleuchten, habe deren Bitte jedoch mit dem Versprechen abgeschlagen, er werde den Anhänger mit Hilfe einer Zugmaschine von der Straße schaffen lassen. Hierauf hätten sich die Leute des Beklagten verlassen. Ev [REDACTED] habe dann aber seine Zusage nicht eingelöst, und auch nicht für die Beleuchtung des Anhängers gesorgt. Infolgedessen sei der Anhänger unbeleuchtet auf der Fahrbahn stehen geblieben, wofür neben Ke [REDACTED] auch der Beklagte E [REDACTED] und der Tankwart Ev [REDACTED] verantwortlich seien.

Der Beklagte E [REDACTED] hat - ebenso wie der mitverklagte Tankwart Ev [REDACTED] - Klageabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, er habe Ke [REDACTED] am Fernsprecher so verstanden, daß dieser noch am gleichen Abend aus Braunschweig wieder zurückkommen und den Anhänger mitnehmen werde. Darauf habe er sich verlassen. Sein Geselle K [REDACTED] habe sich darauf verlassen dürfen, daß Ev [REDACTED], wie versprochen, für die Fortschaffung des Anhängers von der Fahrbahn sorgen werde. Im übrigen könne er sich wegen seines Gesellen nach § 831 BGB entlasten. Dieser habe sich in langjähriger Dienstzeit als besonders umsichtig und zuverlässig erwiesen. Eine besondere Anweisung an ihn, den Anhänger von der Fahrbahn fortzuschaffen, sei daher nicht erforderlich gewesen. Die alleinige oder wenigstens überwiegende Schuld am Unfall treffe den Kläger selbst. Seine Sehkraft sei schon vor dem Unfall stark beeinträchtigt gewesen. Seine Fahrgeschwindigkeit von 40-50 km/st sei jedenfalls zu hoch gewesen. Außerdem sei die Klageforderung verjährt.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche zur Hälfte des

entstandenen Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und in demselben Umfang die begehrte Feststellung getroffen.

Das Oberlandesgericht hat auf die - nur gegen den Beklagten E[REDACTED] gerichtete - Berufung des Klägers die Zahlungsansprüche zu 3/4 des entstandenen Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und in demselben Umfang die begehrte Feststellung getroffen. Die auf Klageabweisung gerichtete Berufung des Beklagten E[REDACTED] hat es zurückgewiesen. Der Beklagte Ev[REDACTED] hatte kein Rechtsmittel eingelegt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte E[REDACTED] seinen Abweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung des Beklagten E[REDACTED] aus § 823 BGB, weil er seiner Rechtspflicht, den Anhänger nach Beendigung der Reparatur von der Fahrbahn wegschaffen oder vor Einbruch der Dunkelheit beleuchten zu lassen, nicht nachgekommen sei. Durch die Übernahme der Reparatur des Anhängers habe er auch die Verpflichtung übernommen, den vom Anhänger ausgehenden Gefahren für den Straßenverkehr zu begegnen. Der Fahrer des Lastzuges habe sich für die Dauer der Instandsetzung und seiner Entfernung vom Abstellplatz der eigenen Einwirkungsmöglichkeit auf den Anhänger begeben und sie dem Beklagten als technischem Leiter der Reparaturwerkstatt überlassen. Aufgrund der ihm eingeräumten Einwirkungsmöglich-

keit sei er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen, den Anhänger zur Vermeidung der von ihm ausgehenden Gefahren für den Straßenverkehr durch seine Leute nach Abschluß der Reparaturarbeiten von der Fahrbahn wegschaffen oder bei Eintritt der Dunkelheit beleuchten zu lassen. Er könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er den Fahrer Ke [REDACTED] dahin verstanden habe, dieser wolle den Anhänger noch vor Anbruch der Dunkelheit wieder abholen, noch darauf, daß der Tankwart E [REDACTED] entsprechend seiner Zusage den Anhänger von der Straße schaffen wollte. Er als der verantwortliche Leiter der Reparaturwerkstatt habe sich vielmehr davon überzeugen müssen, was aus dem Anhänger bei Einbruch der Dunkelheit geworden sei. Statt dessen habe er sich um gar nichts gekümmert. Die pflichtwidrige Unterlassung jeder Vorsichtsmaßnahme sei für den Unfall ursächlich geworden und begründe daher eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung.

2. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Sach- und Verfahrensrügen vergebens angegriffen.

a) Die Revision meint, der Beklagte sei, wenn er Ke [REDACTED] so verstanden habe, als ob dieser den Anhänger noch vor Einbruch der Dunkelheit habe abholen wollen, nicht verpflichtet gewesen, diesen von der Fahrbahn wegschaffen oder beleuchten zu lassen. Dem kann nicht gefolgt werden. Nach der Aussage des Beklagten selbst bei seiner Parteivernehmung vor dem Landgericht - ebenso bei seiner polizeilichen Vernehmung - hatte Ke [REDACTED] ihm lediglich erklärt, er wolle noch am gleichen Tage wieder nach Hamburg zurück; er habe nur die Ladung in Braunschweig abzuladen und fahre dann zurück. Nach dieser Äußerung konnte und durfte er sich nicht darauf verlassen, daß Ke [REDACTED] noch vor Einbruch der Dunkelheit wieder zurück sein

und den Anhänger von der Fahrbahn schaffen werde. Er war daher schon aufgrund der ihm als Betriebsleiter obliegenden Verkehrssicherungspflicht gehalten, die von dem entgegen der Fahrtrichtung auf der verkehrsreichen Bundesstraße abgestellten Anhänger ausgehenden erheblichen Gefahren für den Straßenverkehr abzustellen. Das war ihm auch durchaus zuzumuten. Das Wegschaffen des Anhängers auf den Parkplatz der in unmittelbarer Nähe gelegenen Raststätte war entgegen der Meinung der Revision leicht durchführbar und hätte keine nennenswerten Aufwendungen erfordert. Der Geselle K. wollte ihn zusammen mit dem Lehrling und E. auf den Parkplatz hinüberschieben, wovon er sich dann aber durch das Versprechen von E., den müheloser Weg des Abschleppens durch eine Zugmaschine zu wählen, abhalten ließ.

b) Die Revision beanstandet weiter, daß das Berufungsgericht die Erhebung der vom Beklagten für die besondere Zuverlässigkeit des Gesellen K. erbotenen Beweise nicht für erforderlich gehalten hat; bei einem an selbständiges Arbeiten gewöhnten und als pflichtbewußt erprobten Gesellen, so meint sie, sei ein ausdrücklicher Auftrag zum Wegschaffen des Anhängers von der Fahrbahn nicht erforderlich gewesen. Das Berufungsgericht habe zudem übersehen, daß der Beklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung erklärt habe, er habe seinen Leuten gesagt, sie sollten den Anhänger nach der Reparatur von der Fahrbahn schaffen. Diese Rügen sind nicht gerechtfertigt. Der Beklagte hat, was die Revision übersieht, bei seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, er habe seinen Leuten nicht gesagt, sie sollten den Anhänger von der Straße fortschaffen, weil er angenommen habe, dieser würde noch am gleichen Tage abgeholt werden.

Im übrigen richten sich Umfang und Ausmaß der Überwachungspflicht wie der Verkehrssicherungspflicht nach den Umständen, insbesondere der gegebenen Gefahrenlage. Der Beklagte, der bei der Reparatur persönlich anwesend war, konnte sich, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist, selbst davon überzeugen, daß der auf der Fahrbahn abgestellte Anhänger ein besonders gefährliches Verkehrshindernis - vor allem bei Dunkelheit - darstellte. Bei dieser Sachlage durfte er sich, auch wenn er den Gesellen K. für zuverlässig halten konnte, nicht darauf verlassen, daß dieser von sich aus und ohne besondere Anweisung das zur Beseitigung der Gefahr Erforderliche veranlassen werde. Die dargelegte Gefahrenlage, die sich ihm geradezu aufdrängen mußte, erforderte es vielmehr, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, daß er dem Gesellen die erforderlichen Anweisungen gab und deren Ausführung auch überwachte. Im Hinblick auf die Größe der Gefahr entband ihn auch das von Ev. dem Gesellen K. gegebene Versprechen, den Anhänger abschleppen zu lassen, nicht von der Verpflichtung, sich bei Eintritt der Dunkelheit davon zu überzeugen, daß der Anhänger keine Gefahrenquelle mehr darstellte. Daß er jegliche Sicherungsmaßnahme versäumt und sich um das weitere Schicksal des Anhängers überhaupt nicht gekümmert hat, wertet das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als Vernachlässigung seiner Verkehrspflichten. Gleichzeitig stellt sein Verhalten eine Verletzung seiner Überwachungspflicht im Sinne des § 831 BGB dar.

2. Die Verjährungseinrede hat das Berufungsgericht mit zutreffenden, von der Revision auch nicht angegriffenen Erwägungen als unbegründet erachtet.

3. Nicht frei von Rechtsirrtum sind dagegen die Ausfüh-

rungen, mit denen das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers verneint. Es meint, dem Kläger, der bei Abblendlicht mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/st gefahren sei, sei fahrtechnisch kein Vorwurf daraus zu machen, daß er trotz der Blendung durch den mit Abblendlicht entgegenkommenden Lastwagen nicht gebremst habe; denn erfahrungsgemäß werde den meisten Kraftfahrern die Blendwirkung, die unvermeidlich auch von abgeblendeten Scheinwerfern ausgehe, überhaupt nicht bewußt.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Fährt - wie hier der Kläger - ein Kraftfahrer bei Dunkelheit auf ein unbeleuchtetes Hindernis auf, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhaft verkehrswidrige Fahrweise, sei es, daß er seine Fahrgeschwindigkeit nicht den Sichtverhältnissen angepaßt hat, sei es, daß er es an der erforderlichen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 6.10.1959 - VI ZR 191/58 - VersR 1959, 1034 und die dort angeführte Rechtsprechung). Wie sich aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt, hat der Kläger keine zur Ausräumung des Anscheinsbeweises geeigneten Tatsachen bewiesen, sondern allenfalls Möglichkeiten angeführt, durch die sein Verschulden ausgeschlossen werden könnte. Wurde sich der Kläger - was das Berufungsgericht für wahrscheinlich, aber nicht einmal für bewiesen hält, - der von den abgeblendeten Scheinwerfern notwendig ausgehenden Blendwirkung nicht bewußt, so muß ihm das als Verschulden angerechnet werden; denn jeder Kraftfahrer muß die Blendwirkung des Abblendlichts in der sogenannten Blindsekunde kennen und gemäß § 9 StVO seine Fahrweise darauf einstellen. Die Schadensabwägung des Berufungsgerichts, das zu Lasten des Klä-

gers lediglich die von ihm nach §§ 7, 17 StVG zu vertretende normale Betriebsgefahr seines Fahrzeugs einwirft und den Kläger 1/4 seines Schadens tragen läßt, kann daher nicht bestehen bleiben.

Das Berufungsgericht hat allerdings hilfsweise eine Abwägung vorgenommen, bei der es eine schuldhaft verkehrswidrige Fahrweise des Klägers unterstellt, trotzdem aber zu derselben Schadensteilung gelangt. Diese Abwägung, die auf der einen Seite die festgestellte Unfallverursachung und Verschuldenshaftung des Beklagten, auf der anderen ein unterstelltes Verschulden des Klägers berücksichtigt, kann jedoch keinen Bestand haben. Der Ausgleich zwischen einer feststehenden Verantwortung des einen Teils und einem unterstellten Verschulden des anderen Teils ist grundsätzlich unzulässig (vgl. BGH III ZR 212/61 vom 17.9.1962; VI ZR 80/62 vom 8.1.1963). Die Abwägung des Berufungsgerichts läßt denn auch erkennen, daß es die Unfallverursachung durch das unterstellte Verschulden des Klägers nicht sachgerecht gewürdigt hat. Der Senat kann die Abwägung selbst vornehmen, da die tatsächlichen Grundlagen feststehen, soweit sie aufklärbar sind.

Der Kläger ist mit einer unverminderten Geschwindigkeit von etwa 50 km/st auf den abgestellten Anhänger aufgefahren. Das Ausmaß der dadurch gesetzten Unfallursachen sowie das Verschulden des Klägers müssen als recht erheblich angesehen werden, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 29. Mai 1959 - VI ZR 76/58 -, dem derselbe Unfall zugrunde liegt, dargelegt hat. Sie sind nach der Auffassung des Senats etwa ebenso schwerwiegend wie das Verschulden des Beklagten und die dadurch gesetzten Unfallursachen. Es erscheint daher angemessen, jede Partei mit der Hälfte des Schadens zu

belasten. Das Urteil des Landgerichts war daher wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer